

# Anmeldung für die KiTa Sachsenkam – Kinderkrippe

für das Kind



Name		Vorname	
Geb.datum		Geb.-ort	
Nationalität		Religion	

Eltern:

Mutter		Familien- stand	
Vater			
wohnhaft			
Telefon			
Mobil (Mutter)		Mobil (Vater)	
Geschwister		Geb.datum	
Geschwister		Geb.datum	

Ab dem \_\_\_\_\_ (jeweils zum 1.1. eines Monats) würde ich gerne folgende Buchungszeiten für die Kinderkrippe in Anspruch nehmen:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
von					
bis					
Std. täglich					

ergibt wöchentlich \_\_\_\_\_ Gesamtstunden bis zum Ablauf des Kindergartenjahres (31.08. des jeweiligen Jahres). Die Gesamtstunden geteilt durch 5 (Wochentage) ergeben die durchschnittliche Buchungszeit und damit das nachstehend zu leistende Entgelt.

Das Leistungsentgelt beträgt zurzeit bei Buchungszeiten

3 Std. bis einschließlich 4 Std.	275,00 €
von mehr als 4 Std. bis einschließlich 5 Std.	297,00 €
von mehr als 5 Std. bis einschließlich 6 Std.	321,00 €
von mehr als 6 Std. bis einschließlich 7 Std.	347,00 €
von mehr als 7 Std. bis einschließlich 8 Std.	376,00 €
von mehr als 8 Std. bis einschließlich 9 Std.	408,00 €

Dieser Beitrag enthält ab 01.09.2018 eine Pauschale für das Mittagessen der Kinder. Die Mittagsverpflegung der Kinder ist somit bereits im Beitrag inkludiert und es entstehen keine weiteren Kosten. Der Beitrag ist spätestens am 1. des jeweiligen Monats zu zahlen und wird per Bankeinzug von dem angegebenen Konto im Betreuungsvertrag abgebucht.

Bitte wenden

## **Aufnahmekriterien (nur für Kinder die nicht im Gemeindebereich wohnen)**

---

(1) Die Aufnahme in die Kinderkrippe erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum dritten Lebensjahr. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird die Auswahl unter den nicht in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Kriterien getroffen:

- Kinder, deren Mütter oder Väter allein erziehend und berufstätig sind,
- Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
- Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,
- Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung bedürfen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen, die belegen dass während den Öffnungszeiten der Krippe die Notwendigkeit auch vorliegt.

(2) Auswärtige Kinder werden nur zugelassen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind.

(3) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Kriterien gemäß Abs. 1.

	Vater	Mutter
Beruf		
Stunden pro Woche		
Alleinerziehend		

Notwendige Betreuung aus sozialen Gründen:

---

---

Besondere Notlagen:

---

---

Sachsenkam, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Sorgeberechtigte(r)